



II-4251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

GZ 114.140/44-I/D/14/a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1761/AB
1991-12-19
zu 1842 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic und FreundInnen haben am 4. November 1991 unter der Nr. 1842/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Neopterin-Test für Blutkonserven und Blutderivate gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß Sie bereits eine Verordnung zur österreichweiten Einführung des Neopterin-Tests vorbereitet haben?
2. Wenn nein: werden Sie die Einführung eines solchen Tests vorschreiben?
3. Wenn ja: ist es richtig, daß Sie planen, den Neopterin-Test nur für inländische Blutspenden einzuführen, während ausländische Blutkonserven und Blutderivate ohne solch eine Testung zur Verwendung gelangen könnten?
4. Wenn ja: wie begründen Sie das und mit welchen Konsequenzen (wie z.B. vorwiegende Verwendung ausländischer Blute/Blutderivate, um die Testung zu umgehen) rechnen Sie?
5. Wer würde für den Schaden haften, wenn an einem österreichischen Spital PatientInnen mit HIV-infizierten ausländischen Bluten/Blutderivaten behandelt würden, während gleichzeitig die Möglichkeit bestünde, garantiert HIV-Infektions-freie österreichische Präparate zu verwenden?"

-2-

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf wurde von meinem Ressort vorbereitet. Österreich ist der erste Staat, der eine solche Vorschrift vorsieht.

Zu den Fragen 3 und 4:

Von der im Entwurf vorliegenden Bestimmung sind sowohl inländische als auch importierte Arzneimittel, die aus menschlichem Blut bestehen, menschliches Blut enthalten oder aus menschlichem Blut hergestellt werden, betroffen. Ein Neopterin-Test sollte nur bei zugelassenen Arzneyspezialitäten entfallen dürfen, bei denen nachgewiesen ist, daß das Herstellungsverfahren eine ausreichende Inaktivierung allfälliger Krankheitserreger sichert.

Zu Frage 5:

Wie bekannt ist, liegt (auch) der Behandlung in einer Krankenanstalt ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis, das zwischen dem Patienten und dem Träger der Krankenanstalt abgeschlossen ist, zugrunde. Haftungsansprüche aus diesem Vertragsverhältnis würden sich daher gegen den Träger der Krankenanstalt richten. Darüber hinaus ist die Frage der Schadenshaftung nach den allgemeinen Schadenersatzregelungen des ABGB bzw. des Produkthaftungsgesetzes zu beurteilen.

-3-

Sollte auf der Seite der für Arzneimittel zuständigen Behörden ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten in Vollziehung der Gesetze, d.h. vor allem einschlägiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften, gegeben sein, so könnten auch auf das Amtshaftungsgesetz gestützte Ansprüche in Betracht kommen.

S/R